

## **Redaktionsstatut des SWR**

### **§ 1. Präambel**

- (1) Die Staatsvertragsländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben mit zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Staatsvertrag dem Intendanten die Aufgabe übertragen, ein Redaktionsstatut aufzustellen.
- (2) Die in Art. 5 GG garantierte Rundfunkfreiheit ist ein hohes Gut. Sie dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Bestimmungen die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags für die Programmbeschäftigten konkretisieren, deren Mitwirkungsrechte in Programmangelegenheiten regeln sowie Instrumente und Verfahren zur Lösung von Konflikten zwischen Programmbeschäftigten und deren Vorgesetzten in programmlichen Angelegenheiten schaffen.

### **§ 2. Geltungsbereich**

Dieses Redaktionsstatut gilt für alle Programmbeschäftigten des SWR.

Programmbeschäftigte im Sinne dieses Statuts sind

1. angestellte Redakteurinnen und Redakteure in den Programmbereichen, dort tätige Hauptabteilungs-, Abteilungs- und Redaktionsleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Moderatorinnen und Moderatoren, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Dramaturginnen und Dramaturgen, Regisseurinnen und Regisseure und Redaktions-Volontärinnen und -Volontäre im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen des SWR;
2. arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig unmittelbar an der Programmgestaltung beim SWR beteiligt sind.

### **§ 3. Grundsätze**

- (1) Der SWR veranstaltet Rundfunk als Medium und Faktor des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozesses freier Meinungsbildung und nach Maßgabe der im SWR-Staatsvertrag niedergelegten Programmgrundsätze. Aufgabe der Programmbeschäftigten ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SWR mitzuwirken. Die Programmbeschäftigten erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben auf dieser Grundlage unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten und unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten in eigener journalistischer Verantwortung.

- (2) Programmbeschäftigte dürfen nicht veranlasst werden, eine ihrer Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als eigene zu vertreten, eine ihrer Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken, die im Rahmen der Aufgaben des SWR zu einer umfassenden, wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit gehören.
- (3) Wird ein zur Sendung vorgesehener Beitrag aus inhaltlichen Gründen abgesetzt oder in sinnentstellender Weise verändert, hat der oder die Programmverantwortliche ihre bzw. seine Entscheidung den Betroffenen zu begründen. Dies hat grundsätzlich vor dem geplanten Sendetermin zu geschehen, es sei denn dies ist zeitlich nicht möglich.
- (4) Die vorgenannten Grundsätze gelten über den Kreis der Programmbeschäftigten nach § 2 hinaus auch für folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
  - a.) sonstige nach dem Manteltarifvertrag des SWR angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie unmittelbar an der Programmgestaltung beteiligt sind
  - b.) sonstige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie unmittelbar an der Programmgestaltung beteiligt sind.

#### § 4. **Redakteursversammlung**

- (1) Die Redakteursversammlung stellt die Einhaltung des Statuts sicher und entscheidet insoweit über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Programmbeschäftigten gemäß § 2 bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redakteursversammlung.
- (3) Es können Teil-Redakteursversammlungen für die Dienststellen Stuttgart, Mainz und Baden-Baden einberufen werden. Für die Teil-Redakteursversammlungen gelten die Regelungen zur Redakteursversammlung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. In der Regel findet an jeder Dienststelle mindestens einmal im Jahr eine Teil-Redakteursversammlung statt.
- (4) Die Zuordnung der Programmbeschäftigten zu den Dienststellen erfolgt entsprechend der in § 99 LPVG BW festgelegten Grundsätze.
- (5) Die Redakteursversammlung wird vom Redakteursausschuss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zur Einberufung genügt es, die Einladung in den Dienststellen und in den Studios des SWR auszuhängen; auch die Einladung in elektronischer Form (E-Mail oder Intranet) reicht zur Einberufung aus.

Eine Redakteursversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Redakteursausschusses dies schriftlich verlangen. Eine Gesamt-Redakteursversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dreißig stimmberechtigte Mitglieder der Redakteursversammlung dies schriftlich begründet verlangen; eine Teil-Redakteursversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn stimmberech-

tigte Mitglieder der Teil-Redakteursversammlung dies schriftlich begründet verlangen. In den Fällen der Sätze 3 und 4 beträgt die Einladungsfrist mindestens vier Werktage.

Solange noch kein Redakteursausschuss existiert, werden die Redakteursversammlungen vom Wahlausschuss einberufen.

- (6) Die Redakteursversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Teil-Redakteursversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 70 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Alle Entscheidungen der Redakteursversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (8) Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen der Redakteursversammlung sind alle Programmbeschäftigten gemäß § 2. Darüber hinaus sind die Sitzungen grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung öffentlich. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Auf Antrag kann die Redakteursversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (9) Redakteursversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht dienstliche Belange eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme ist den stimmberechtigten Mitgliedern zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen.
- (10) Die Redakteursversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5. Redakteursausschuss

- (1) Die Redakteursversammlung wählt aus der Mitte aller stimmberechtigten Mitglieder den Redakteursausschuss, der aus insgesamt 12 Mitgliedern besteht.

Ihm gehören an

je zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter der Dienststelle Stuttgart,

je zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter der Dienststelle Baden-Baden und

je zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter der Dienststelle Mainz.

Von jeder Dienststelle soll mindestens ein Programmbeschäftigter nach § 2 Nr. 1 und mindestens ein Programmbeschäftigter nach § 2 Nr. 2 vertreten sein.

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (2) Stehen an einer Dienststelle nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung, finden sich dort aber insgesamt mindestens vier Kandidatinnen und Kandidaten, rückt unabhängig vom Geschlecht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Dienststelle mit den meisten Stimmen nach.

Stehen an einer Dienststelle insgesamt weniger als vier Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, rückt unabhängig von der Dienststellenzugehörigkeit die Kandidatin bzw. der Kandidat des bisher unterrepräsentierten Geschlechts mit den meisten Stimmen nach, die/der bisher noch keinen Platz im Redakteursausschuss hat.

- (3) Die Mitglieder des Redakteursausschusses werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied aus dem Redakteursausschuss aus, rückt auf dessen Platz die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach, die/der dem gleichen Geschlecht und der gleichen Dienststelle angehört wie das ausgeschiedene Mitglied. Ist hiernach ein Nachrücken nicht möglich, bestimmt sich der Nachrücker bzw. die Nachrückerin nach den in Abs. 2 dargelegten Grundsätzen.

Ist ein Nachrücken nicht möglich, verringert sich bis zum Ablauf der Amtsperiode des Redakteursausschusses deren Mitgliederzahl entsprechend, jedoch darf die Mitgliederzahl 9 nicht unterschreiten. Im Unterschreitensfall finden Neuwahlen statt.

- (4) Die Wahl des Redakteursausschusses kann unabhängig von einer Redakteursversammlung stattfinden.
- (5) Der Redakteursausschuss wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl gewählt.
- (6) Jeder und jede Stimmberechtigte hat maximal 12 Stimmen. Stimmenkumulierung findet nicht statt.
- (7) Alle Wahlberechtigten werden rechtzeitig darüber informiert, auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitraums sie ihre Stimme abgeben können.
- (8) Der Redakteursausschuss bestellt einen mindestens dreiköpfigen Wahlausschuss. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Wahlverfahrens zuständig. Der Wahlausschuss überprüft das von der HA PuR erstellte Wählerverzeichnis und veröffentlicht gemeinsam mit dem Redakteursausschuss den Wahlaufuf. Für die erste Wahl des Redakteursausschusses bestimmt der Intendant einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss lädt die neu gewählten Mitglieder des Redakteursausschusses zur konstituierenden Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (9) Einzelheiten des Wahlverfahrens legt die Redakteursversammlung im Einvernehmen mit dem Intendanten oder der Intendantin in einer Wahlordnung fest. Dabei kann auch von den Abs. 3, 7, 8 und 10 abgewichen werden.
- (10) Die Redakteursversammlung kann dem Redakteursausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen verlangen. Bis zur Wahl eines neuen Redakteursausschusses bleibt der bisherige Redakteursausschuss im Amt.

- (11) Der Redakteursausschuss bereitet die Redakteursversammlung (auch die Teil-Redakteursversammlung) vor, führt deren Beschlüsse aus und entscheidet auf Grundlage dieser Beschlüsse und des Statuts über einzelne Angelegenheiten. Er hat die Redakteursversammlung über alle wesentlichen Aktivitäten zu unterrichten; § 9 bleibt unberührt.
- (12) Den Mitgliedern des Redakteursausschusses soll die Ausübung ihrer Tätigkeit in angemessener Weise innerhalb der Arbeitszeiten ermöglicht werden, sofern dringende betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Aus ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Statuts darf ihnen kein Nachteil entstehen.
- (13) Der Redakteursausschuss wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (14) Der Redakteursausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6. Programm-Konflikte**

- (1) Der Redakteursausschuss hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen um eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten entstehen. Es ist das Ziel des Redakteursausschusses und der Leitung des SWR, solche Konfliktfälle intern beizulegen.
- (2) Programmbeschäftigte sowie die Mitarbeiter nach § 3 Abs. 4, die sich durch eine Verletzung der in § 3 Abs. 2 festgelegten Grundsätze beeinträchtigt ansehen, können den Redakteursausschuss anrufen; zuvor müssen sie sich an den bzw. die Vorgesetzte gewendet und erfolglos versucht haben, ein Einvernehmen herzustellen. Daraus dürfen ihnen keine Nachteile entstehen. Der Redakteursausschuss ist verpflichtet, der Sache im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen. Der Redakteursausschuss kann mit Zustimmung der Betroffenen einen Fall auch von sich aufgreifen. Alle Beteiligten wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten unverzüglich auf eine Aufklärung hin.
- (3) Hält sich der Redakteursausschuss bei einer Anrufung im Rahmen des Statuts für zuständig, wendet er sich zunächst an den unmittelbar verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die unmittelbar verantwortliche Vorgesetzte, soweit erforderlich anschließend an die weiteren Vorgesetzten bis hin zum Programmdirektor oder zur Programmdirektorin. Sind im Rahmen eines Programmkonfliktes rechtliche Aspekte relevant, insbesondere wenn die Beschwerde eine Gegendarstellung, eine Unterlassungserklärung oder einen Widerruf betrifft oder dem Programmkonflikt eine Beratung durch das Justitiariat vorangegangen ist, so hat der Redakteursausschuss die Justitiarin oder den Justitiar in seine Erörterungen einzubeziehen.
- (4) Der Redakteursausschuss informiert die Betroffenen über das Ergebnis des vorgenannten Verfahrens. Soweit die Bemühungen zur Schlichtung nicht erfolgreich waren, kann der Redakteursausschuss auf den Wunsch der oder des Betroffenen die Angele-

genheit mit der Intendantin oder dem Intendanten erörtern und den Justitiar bzw. die Justitiarin zuvor um Vermittlung bitten. Sofern der Konflikt auf Vermittlung des Justitiars bzw. der Justitiarin nicht beigelegt werden kann, entscheidet die Intendantin oder der Intendant, begründet ihre bzw. seine Entscheidung der oder dem Betroffenen schriftlich und setzt den Redakteursausschuss von der Begründung in Kenntnis.

#### **§ 7. Mitwirkung bei grundsätzlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen**

Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die sich wesentlich sowohl auf das Programm als auch auf die redaktionelle Arbeit der Programmbeschäftigten auswirken, ist der Redakteursausschuss hierüber rechtzeitig zu informieren; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Informationspflicht besteht z. B. bei

- der grundlegenden Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamt-Programms
- der substantiellen Änderung der Programmzusammensetzung im Programm insgesamt oder innerhalb einer Welle oder eines Landesprogramms
- einer Veränderung der angestrebten Zielgruppe

Keine Informationspflicht besteht z. B. bei

- der Absetzung einer einzelnen Sendung (insbesondere bei aktuellem Anlass)
- der Einstellung einer Sendung, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die thematisch-inhaltliche Ausrichtung des Gesamtprogramms ist.

#### **§ 8. Mitwirkung in personellen Angelegenheiten**

Vor der Entscheidung über Berufung oder Abberufung von Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterinnen und -leitern im Programmbereich wird der Intendant oder die Intendantin den Redakteursausschuss informieren. Falls der Redakteursausschuss sich zur Berufung oder Abberufung von Abteilungsleitern äußern will, wird er dies innerhalb von drei Tagen mitteilen. Die Äußerung zur Berufung und Abberufung der Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter hat innerhalb von zwei Wochen nach der Information durch den Intendanten bzw. die Intendantin zu erfolgen.

#### **§ 9. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Redakteursausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 10 LPVG BW (Verschwiegenheitspflicht) gilt dem Sinne nach.

#### **§ 10. Veröffentlichungen**

Beschlüsse und Stellungnahmen des Redakteursausschusses zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen von § 6 und 7 können nach Abschluss des dort jeweils geregelten Verfahrens veröffentlicht werden. Beschlüsse und Stellungnahmen des Redakteursausschusses zu Programmkonflikten können jedoch nur mit dem Einverständnis der bzw. des Betroffenen veröffentlicht werden.

Beschlüsse und Stellungnahmen werden vor einer Veröffentlichung der Intendanz rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

#### **§ 11. Verhältnis zum Personalvertretungsrecht**

Die Beteiligungsrechte des Personalrats bleiben unberührt. In Angelegenheiten, für die auch der Personalrat zuständig ist, kann der Redakteursausschuss eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.

#### **§ 12. Änderungen des Statuts**

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats und des Redakteursausschusses.